

Bau und Umwelt (Tiefbau)

Hauptstrasse 10
5616 Meisterschwanden
Telefon 056 676 66 67

Gesuch für Strassenaufbruch

Dieses Formular ist zusammen mit einem aktuellen **Situationsplan und Grabenquerschnitt** spätestens **20 Tage** vor Baubeginn, **vollständig ausgefüllt** an urs.weiss@meisterschwanden.ch (oder an die Abteilung Bau und Umwelt Meisterschwanden, Hauptstrasse 10, 5616 Meisterschwanden) zur Bewilligung zu senden.

Ausführungsort (Strasse, Nr. / Ort)						
Beschrieb der Arbeiten						
Beanspruchte Fläche	Strasse	m	x	m =	m2	} m2
	Gehweg	m	x	m =	m2	
Baubeginn, -ende (Datum)		vom		bis		
Dauer (Anzahl)		Tag(e)		Woche(n)		
Gesuchsteller	Name					
	Zuständige Person					
	Adresse					
	PLZ / Ort					
	Telefon / E-Mail					
Bauherr	Name					
	Zuständige Person					
	Adresse					
	PLZ / Ort					
	Telefon / E-Mail					
Bauleitung	Name					
	Zuständige Person					
	Adresse					
	PLZ / Ort					
	Telefon / E-Mail					
Strassenbauunternehmer	Name					
	Zuständige Person					
	Adresse					
	PLZ / Ort					
	Telefon / E-Mail					
Bemerkungen						

Mitgeltende Unterlagen:

Gebührenreglement der Gemeinden, Anhang Bewilligung

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller (mit Stempel): _____

Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Aufbruchnummer:

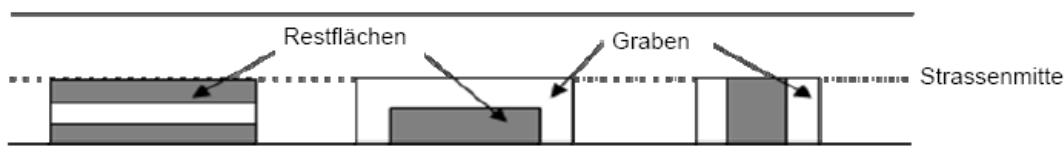
Die Bewilligung zur Ausführung der im Gesuch gestellten Arbeiten wird erteilt. Bei der Ausführung sind die allg. Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften von Instandstellungsarbeiten einzuhalten und zu beachten. Im Weiteren sind allfällige Anordnungen der Werkbetriebe zu befolgen. Die Benützung von öffentlichem Grund erfolgt gem. Gebührenreglement der Gemeinde.

Meisterschwanden, ...

Abteilung Bau und Umwelt (Tiefbau)

Urs Weiss, Leiter Tiefbau

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur aufgrund einer durch die Abteilung Bau und Umwelt erteilten Bewilligung erfolgen. Die Gebühren für die Benützung richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.
 2. Im Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung sind alle wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Dauer der Benützung aufzuführen. Gleichzeitig ist ein aktueller Situationsplan und das vermasste Querprofil des Grabens beizulegen.
 3. Arbeiten auf den Kantonsstrassen bedürfen der Bewilligung durch den Kanton und sind durch den Gesuchsteller direkt beim Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterhaltskreis III, Farnstrasse 6, 5610 Wohlen, Telefon 056 622 55 81 oder www.ag.ch/tiefbau) einzuholen.
 4. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.
 5. Wo Anlagen Dritter berührt werden (Kabelleitungen der Swisscom, AEW und der Cablecom) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.
 6. Ab einer Leitungslänge von 15 m soll eine Koordination mit anderen Werken stattfinden.
 7. Der Gesuchsteller haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone usw.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Gesuchstellers. Vermessungsfixpunkte dürfen nur mit der Einwilligung des zuständigen Geometers (Flury AG, Lenzburg) entfernt werden.
 8. Sämtliche Arbeiten sind zügig, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr oder das von ihm beauftragte Unternehmen ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich. Im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (Normblatt SN 640 886 „Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute). Die Abteilung Bau und Umwelt behält sich vor, die Ausführung stichprobenartig zu prüfen und allfällige Korrekturen zu beauftragen.
 9. Die Durchfahrt hat eine Mindestbreite von 3.00 m auszuweisen. Der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der ganzen Bauzeit mit Stahlplatten jederzeit gewährleistet sein. Die direkten Anstösser sind von der Bauherrschaft über die Bauarbeiten frühzeitig in Kenntnis zu setzen.
 10. Stahlplatten im Bereich von Grabenüberbrückungen müssen im Winter belagsbündig versetzt und gegen wegrutschen gesichert werden. (Sturzgefahr Velofahrer und Passanten usw.) Die Stahlplatten müssen rutschsicher beschichtet sein. Ohne Winterdienst ist eine Anrampung mit Kaltbelag möglich.
 11. Für die Grabarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS- Norm 640'535c sowie die Normalien der Abteilung Bau und Umwelt. Die Gräben müssen fachgerecht gespriest, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereich der Foundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist zu Lasten des Gesuchstellers abzuführen. Die Stärke der Foundationsschicht hat mit mindestens 50 cm Ungebundenes Gemisch 0-45 mm zu erfolgen. (Recyclingmaterial nur nach Rücksprache).
 12. Die Verdichtung der Grabenauffüllung muss mittels ME-Werten gemessen werden. Für die Erschliessungs- und Sammelstrassen muss dabei ein ME-Wert von 100 MN/m² erreicht werden. Vor Belageinbau sind folgende ME-Messungen durch ein anerkanntes Büro zu erstellen:
z.B. TFB AG, Lindenstrasse 10, 5103 Wildegg, Telefon 062 887 72 72
- | | |
|-------------|---|
| Sondagen | 1 Messung |
| Längsgraben | mindestens 3 Messungen pro Einbaustappe |
- Die Ergebnisse sind (vor Belageinbau) der Abteilung Bau und Umwelt zuzustellen.
13. Für Erschliessungs- und Sammelstrassen soll ein AC T 22 N zum Einsatz kommen. Die Einbaustärke im Endzustand beträgt dabei mindestens 7 cm.
 14. Der Deckbelag soll mit AC 8 N und 3 cm Stärke ausgeführt werden.
 15. In Fahrbahnen ist bei Belagsinstandstellungen der verbliebene Belag gemäss der Normalie, um die Länge W nachzuschneiden. Diese Länge entspricht der vorhandenen Kofferstärke; muss im Minimum 40 cm betragen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen (≤ 0.50 m) müssen entfernt und ersetzt werden. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel aufweisen.



16. Die Behandlung der Belagsfugen beschränkt sich auf den Deckbelag. Wird die Tragschicht bis Oberkante bestehender Deckschicht eingebaut, ist die Fugenbehandlung in den oberen 2 bis 4 cm der Tragschicht auszuführen.
17. Der Zustand der Strasse und der Randabschlüsse (im betroffenen Gebiet) ist im Vorfeld der Baumassnahme mit der Abteilung Bau und Umwelt abzuklären. Sollten im Bereich der Belagsarbeiten Randabschlüsse in einem schlechten Zustand sein, müssen diese durch den Gesuchsteller erneuert werden.
18. Sofern die Grabenlänge und Grabenbreite es zulässt, sind die Belagsflächen maschinell einzubauen.
19. Werden bei den Grabarbeiten Markierungen der Gemeinde entfernt, wird die Erneuerung der Markierung durch die Gemeinde beauftragt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Verursacher.
20. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen; so auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bewilligungsinhaber zeitlich unbeschränkt. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Abweichung dieser Vereinbarung darstellt, so liegt die Beweislast beim Gesuchsteller. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen. Die Abteilung Tiefbau behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagstärke, Senkungen, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Bewilligungsinhabers fachgerecht ausführen zu lassen.
21. Die Bewilligung ist, wenn nichts anderes verfügt wird, unbefristet; kann aber von den zuständigen Behörden jederzeit entschädigungslos zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden.
22. Verunreinigte Fahrbahnen müssen durch den Verursacher gereinigt oder die Kosten für die von den Werkbetrieben durchgeführten Arbeiten übernommen werden.
23. Kann die Instandstellung aus Zeit-, Witterungs- oder Qualitätsgründen nicht definitiv erfolgen, hat der Gesuchsteller die provisorische Instandstellung, inklusive der Folgekosten zu übernehmen.
24. Über den genauen Termin der Grabarbeiten ist die Abteilung Bau und Umwelt zu informieren.
25. Überdurchschnittliche Aufwendungen durch die Abteilung Bau und Umwelt, z. B. mehrmalige Kontrollen nach vorangegangener Anweisung, werden dem Gesuchsteller nach Ansatz der Gemeinde verrechnet.
26. Gemäss Baulärm-Richtlinie (Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986) ist es untersagt, lärmintensiven Verrichtungen während folgenden Zeiten im Freien auszuführen:

Montag bis Freitag	12.00 bis 13.00 Uhr	ab 20.00 bis 07.00 Uhr	
Samstag	bis 07.00 Uhr	12.00 bis 13.00 Uhr	ab 18.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	ganztags	kurzfristige Arbeiten zur Behebungen von Notständen sind gestattet	

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss § 10 Polizeireglement der Gemeinde Meisterschwanden.

27. Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und BAFU-Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft BauRL) für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren ist entsprechend umzusetzen. Die Abteilung Bau und Umwelt behält sich vor, entsprechende Prüfungen durchzuführen.
28. Die Lage der Leitungen ist durch die Firma SWL in Lenzburg vor der Eindeckung einzumessen und wird anschliessend im GIS-System der Gemeinde erfasst:

Telefon für Leitungseinmasse

Dominik Herzog 079 338 39 26 / 062 885 75 72
Marcel Huggenberger 076 419 88 85 / 062 885 75 74